

**15. Richtlinien für die Festsetzung
der Sonderbeiträge zu einem Wiedergutmachungsfonds
gemäß Art. 17 Abs. V des Gesetzes
(Sühnemaßnahmen gegen Minderbelastete)**

(Württ. LoseBlSammlg. E 52)

§ 1. Der Beitrag der Minderbelasteten zu dem Wiedergutmachungsfonds (Geldsühne) soll 10–40% des Vermögens betragen. Er soll jedoch in keinem Falle weniger als RM 500.– betragen. In Ausnahmefällen kann die Geldsühne 40% des Vermögens übersteigen.¹

1. Wegen der Ersatzarbeitsleistung vgl. AV 41.

§ 2. Dem Betroffenen können unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei Festsetzung der Geldsühne¹ oder auch nachträglich Ratenzahlungen² zugebilligt werden.^{3·4} Diese Entscheidung kann bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder, wenn der Betroffene seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, aufgehoben oder abgeändert werden.

1. In Württemberg-Baden sollen Ratenzahlungen nicht im Spruch, sondern immer erst bei der Vollstreckung durch den öff. Kläger bewilligt werden (Württ.Amtsbl. Nr. 14 Ziff. 20).

2. Durch den öff. Kläger, der die Vollstreckung durchführt.

Es empfiehlt sich, bei Bewilligung der Ratenzahlungen anzuordnen, daß bei nichtpünktlicher Zahlung einer Rate sofort der ganze Rest fällig wird.

3. Wegen Ratenzahlungen bei den Kosten vgl. AV 16 § 1 Anm. 5.

4. Auch wenn Ratenzahlungen bewilligt sind, steht es im Belieben des Betr., die Schuld in einer Summe zu bezahlen (Verf. v. 23. 8. 1947, BMitt-Bl. Nr. 3/4 S. 16).

Stuttgart, den 29. Mai 1946

16. Gebührenordnung

(Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 S. 201,
Gesetz- u. Verordnungsblatt f. Groß-Hessen 1946 S. 97,
Regierungsblatt d. Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 195)

§ 1. Für das Verfahren vor den Spruchkammern werden folgende Gebühren^{1·2} erhoben: ^{3·4·5·6·7}

Bei einem Streitwert bis zu RM 2000.— eine Mindestgebühr von RM 20,—